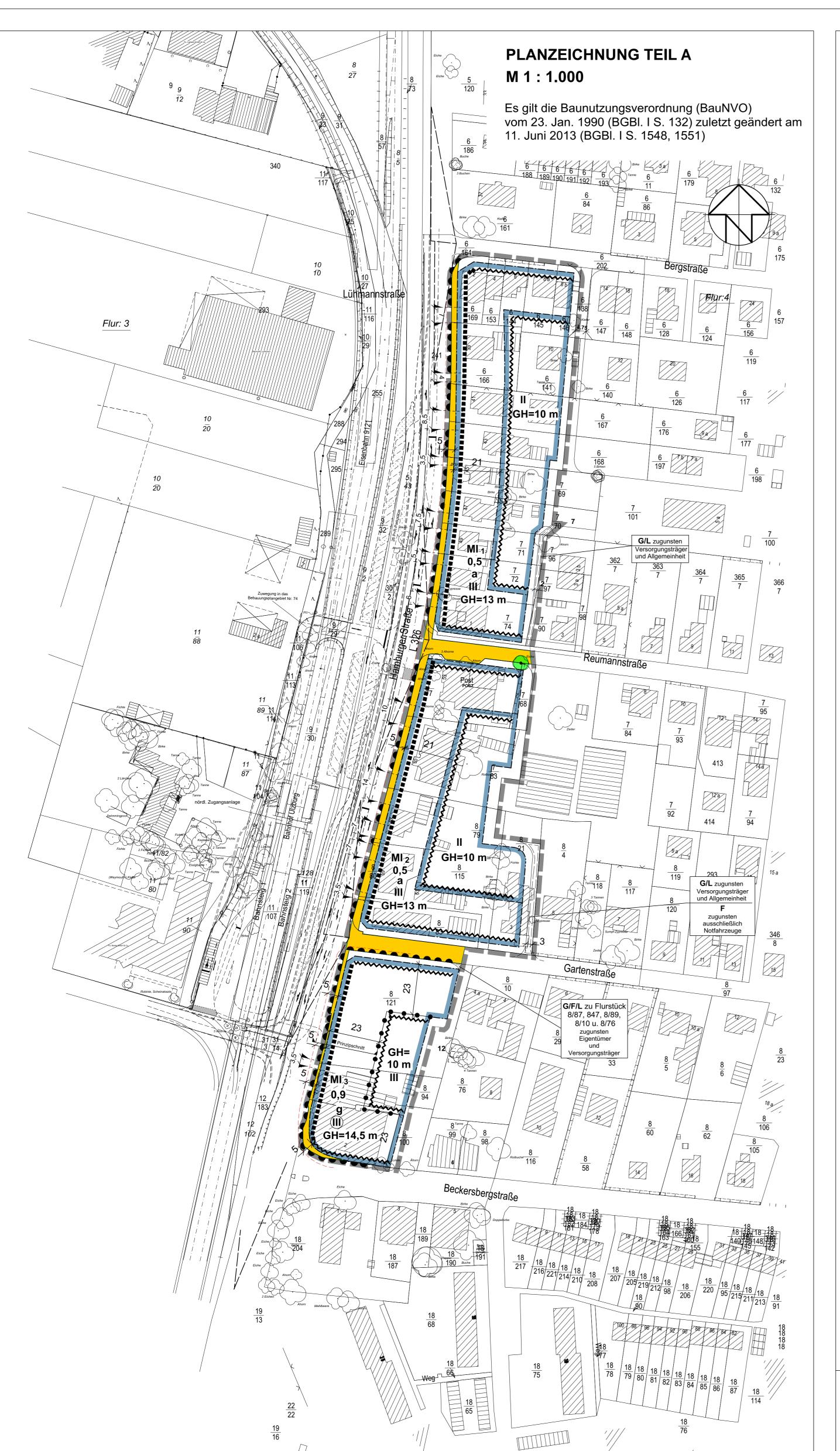
SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 86, 2. ÄNDERUNG "HAMBURGER STRASSE - NÖRDLICH BECKERSBERGSTRASSE"



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Mischgebiete § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

z.B. **GH = 14.5 m** Gebäudehöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

Grundflächenzahl § 16 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen und Baulinien § 9 (1) 2 BauGB

Abweichende Bauweise § 22 BauNVO

Geschlossene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich für Ein- und Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a + b

Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 (1) 4 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen G/F/L § 9 (1) 21 BauGB

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Fahrrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Fassaden mit Festsetzungen für passiven Schallschutz (Lärmpegelbereiche, LPB)

■■■■■■ LPB IV

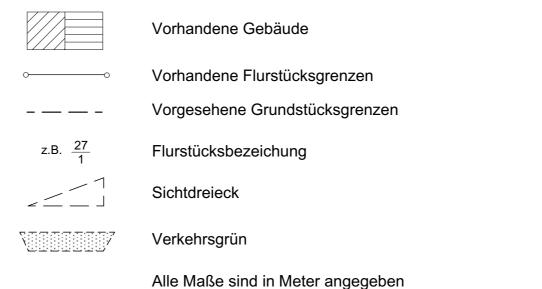
G/L

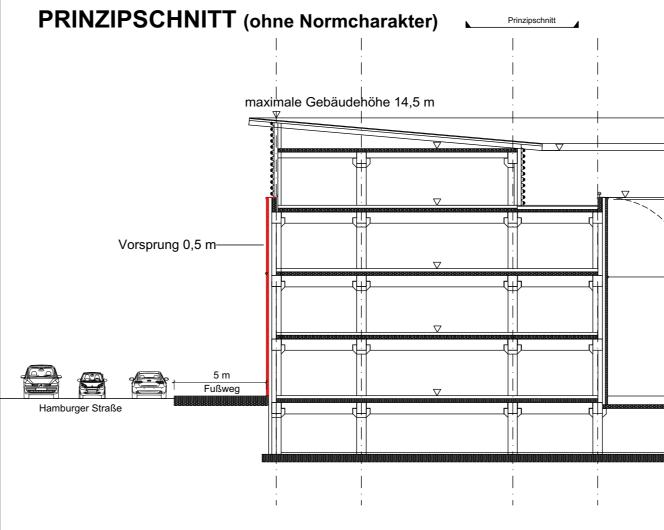
Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

§ 1 und § 16 BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER





TEXT TEIL B

Die in Text (Teil B) getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 "Hamburger Straße - nördlich Beckersbergstraße" (Ursprungsplan) gelten unverändert fort. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung werden lediglich folgende textliche Festsetzungen geändert, ergänzt oder entfallen gänzlich:

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.3 entfällt

1.6 Im III. Vollgeschoss und in den Staffelgeschossen sind nur Wohnnutzungen zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)

1.7 Der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebene Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante der Dachhaut der Gebäude und der untere Bezugspunkt (+0,00m) die Oberkante der Straße die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

1.8 Die in den MI 1 und MI 2 festgesetzte GRZ von 0,5 kann durch Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0.9 überschritten werden

2.0 Bauweise und überbaubare Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.2 Die festgesetzten überbaubaren Flächen dürfen durch Tiefgaragen überschritten

2.3 Die westliche Außenwand (in Richtung der Hamburger Straße orientiert) des obersten Geschosses (Staffelgeschoss über dem III. Vollgeschoss) muss mindestens 2,00 m gegenüber der westlichen Außenwand des darunter liegenden Vollgeschosses zurückgesetzt sein. (§ 23 BauNVO in V. mit § 16 (5) BauNVO).

4.0 Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 (1) 25 a+b BauGB

Bei Neubauvorhaben ist pro angefangene 800 qm zulässig überbaubare Grundstücksfläche ein mittel- bis großkroniger heimischer Laubbaum auf dem Baugrundstück oder an anderer Stelle zu pflanzen. Es sind folgende Mindestaualitäten zu verwenden:

Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang

6.0 Gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO

6.1 Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind in rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk zulässig. Teilflächen von bis zu 30 % der Gesamtfassadenfläche sind aus anderen Materialien zulässig.

6.2 Geneigte Dächer sind mit Pfannen in roten, rotbraunen oder schwarzen Farbtönen

6.3 Tiefgaragen, die nicht durch Gebäude überbaut sind, sind mit einer Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,20 m zu versehen und zu begrünen.

6.4 Je Wohneiheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten.

6.5 Bei Büro- und Verwaltungsbauten sind je 50 qm Nutzfläche mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten.

Verweis auf Ordnungswidrigkeiten nach § 82 (1) Nr. 1 LBO

Nach § 82 (1) Nr. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer gegen die textlichen Festsetzungen 6.1 – 6.5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 (3) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artenschutzrechtliche und grünordnerische Hinweise

Zur Vermeidung von den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die Einhaltung der Fällverbotsfrist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG für den verlustigen Gehölzbestand zu

Im Rahmen der nachfolgenden Planung bzw. der Vorbereitung von Baumaßnahmen ist frühzeitig gutachterlich zu klären, ob Gebäudeteile, die vom Abriss oder Umbau betroffen sind, Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten und/oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind.

Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden: Bäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang

Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes mit geeignetem Substrat bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 21.01.2013 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der . die Bereitstellung im Internet wurde am durch Abdruck in der Nr. ... hingewiesen.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 26.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom .. während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am .

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am Stellungnahme aufgefordert.

Henstedt-Ulzburg, den

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am . wurde mitgeteilt.

Bürgermeister

als Satzung beschlossen und die Begründung und dem Text (Teil B) am . durch Beschluss gebilligt. Henstedt-Ulzburg, den Bürgermeister 9. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

8. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Henstedt-Ulzburg, den .

Bürgermeister

Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin

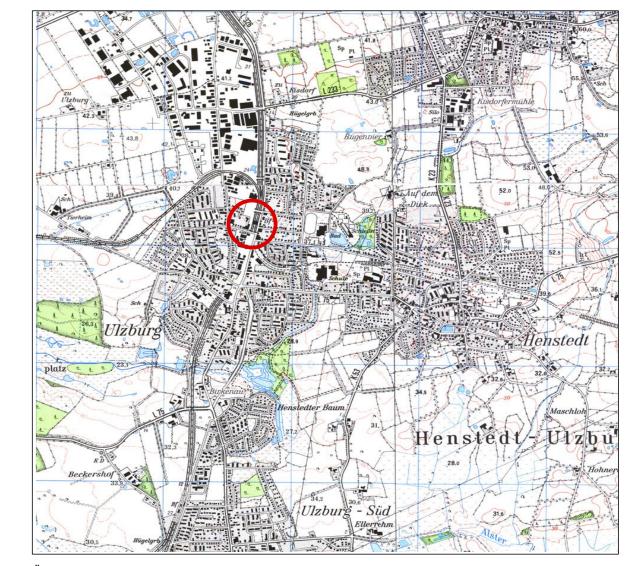
..... in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den

Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den B-Plan Nr. 86 "Hamburger Straße - Nördlich Beckersbergstraße", 2. Änderung, für das Gebiet: östlich der Hamburger Straße – nördlich der Beckersbergstraße – südlich der Bergstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 86, 2. ÄNDERUNG "HAMBURGER STRASSE - NÖRDLICH

BECKERSBERGSTRASSE"



FÜR DAS GEBIET: östlich der Hamburger Straße - nördlich der Beckersbergstraße südlich der Bergstraße

Entwurf 26.09.2016 (Umwelt- und Planungsausschuss)

Baum · Schwormstede GbF Tel. 040 / 44 14 19

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Gezeichnet: Stellmacher Projekt Nr.: 1267 Bearbeitet: Baum / Stellmacher / Gomes-Martinho